



Aktenzeichen: II 220 -1442.25/04-18

**Bekanntmachung und Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung
vor der Enteignungsbehörde**

Mit Datum vom 25. Oktober 2018 wurde der Plan für den Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung EUGAL im Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern durch das Bergamt Stralsund als zuständiger Planfeststellungsbehörde beschlossen. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig.

Die GASCADE Gastransport GmbH, die Fluxys Deutschland GmbH, die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und die ONTRAS Gastransport GmbH haben am 6. Januar 2020 beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern – Enteignungsbehörde - auf der Grundlage des § 45 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses die Einleitung eines Enteignungsverfahrens hinsichtlich der folgenden Fläche beantragt:

- des Flurstückes 171 der Flur 1, Gemarkung Belling, in einer Größe von 3.055 m² eingetragen im Grundbuch von Belling, Blatt 183, geführt beim Amtsgericht Pasewalk.

Das Flurstück steht im Eigentum von Vera Schulz und Reinhard Schulz.

Laut Antrag soll das Eigentum an der o.g. Grundstücksteilfläche zugunsten der GASCADE Gastransport GmbH, der Fluxys Deutschland GmbH, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und der ONTRAS Gastransport GmbH zum Zwecke des Betriebs einer Gasversorgungsleitung i. S. v. § 43 EnWG belastet werden.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung der Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung wird anberaumt auf

**Donnerstag, den 3. März 2022
um 10.00 Uhr**

Aufgrund der derzeitigen Coronavirus-Pandemie wird die mündliche Verhandlung in Anwendung des § 5 Abs. 5 Planungssicherstellungsgesetz in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Sofern Sie Beteiligter in diesem Verfahren sind und die Teilnahme wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Enteignungsbehörde unter der Telefonnummer 0385 588 2225 in Verbindung.

Diese öffentliche Bekanntmachung dient dazu, Inhabern eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt, die Gelegenheit zu geben, ihre Rechte nach § 106 Abs. 2 BauGB anzumelden. Sie sind Beteiligte kraft Anmeldung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Die Beteiligten kraft Gesetzes – insbesondere die Eigentümer und diejenigen, für die ein Recht an dem Grundstück etc. im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist - werden gesondert schriftlich geladen.

Der o.g. Antrag mit seinen Anlagen sowie der bisherige Schriftverkehr kann beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde -, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0385 588 2225 wird erbeten. Bei einem angemeldeten Recht, von dem die Enteignungsbehörde bisher keine Kenntnis erlangt hat, hat der Anmeldende mit seinem Gesuch auf Akteneinsicht gleichzeitig sein Recht oder Interesse am Ausgang des Verfahrens glaubhaft zu machen.

Einwendungen sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde - schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung und weitere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens in der Gemeinde Jatznick an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern – Enteignungsbehörde -

- die o.g. Fläche geteilt oder Verfügungen über das Grundstück und Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen geschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder Grundstücksteilen eingeräumt wird,
- an der o.g. Fläche erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
- auf der o.g. Fläche nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und
- auf der o.g. Fläche genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Schwerin, 21. Dezember 2021

Im Auftrag

gez. Werner Urbanek
(Vorsitzender der Enteignungsbehörde)